

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6440 –

Entwurf eines Gesetzes zur Zweiten und Dritten Änderung des
Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

A. Problem

Anpassung der Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) an die entsprechende EG-Regelung (Verordnungen [EWG] Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 sowie Richtlinie 88/599/EWG).

B. Lösung

Inkraftsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR).

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden mit keinen zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare, meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Ausrüstungspflicht mit Kontrollgeräten (Tachographen) besteht für in der Bundesrepublik Deutschland (bzw. in den übrigen EU-Staaten) zugelassene Fahrzeuge bereits auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6640 anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Wilhelm Josef Sebastian
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Wilhelm Josef Sebastian

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6440 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 12. März 1997 einstimmig Annahme der Vorlage empfohlen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 16. April 1997 beraten und empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs.

II.

Mit dem Gesetzentwurf wird den völkerrechtlich am 24. April 1992 und am 18. Februar 1995 wirksam gewordenen Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) zugestimmt. Das AETR enthält für Fahrer von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreiten-

den Verkehr (Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr) Vorschriften über das Mindestalter der Fahrer, die höchstzulässigen Lenkzeiten, die Mindestdauer der Unterbrechungen und der Ruhezeiten sowie über die Kontrollmittel. Dem AETR gehören z. Z. sämtliche EU-Mitgliedstaaten (außer Finnland), ferner Norwegen sowie eine Reihe mittel- und osteuropäischer Staaten an. – Gegenstand des Gesetzentwurfs sind Änderungen des AETR, die am 24. April 1992 und am 28. Februar 1995 für die Bundesrepublik Deutschland wirksam geworden sind und eine weitgehende inhaltliche Anpassung an die korrespondierende EG-Regelung bedeuten. Die Anpassung des AETR an die „EG-Sozialvorschriften“ bedeutet, daß nunmehr von den westeuropäischen Atlantikküsten bis jenseits des Urals für LKW- und Busfahrer inhaltsgleiche Regelungen der zulässigen Lenkzeiten und Mindestruhezeiten gelten. Dem kommt nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ und der damit verbundenen Zunahme des Straßengüterverkehrs zwischen den MOE- und den EU-Staaten erhebliche ordnungspolitische Bedeutung zu.

Bonn, den 16. April 1997

Wilhelm Josef Sebastian
Berichtersteller